

3

BUNDESGERICHTSHOF

094

BLw 32/96

BESCHLUSS

vom

17. Oktober 1996

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts

Beteiligte:

1. a) Renate G [REDACTED], K [REDACTED],
b) Max G [REDACTED], K [REDACTED],

Antragsteller, Verkäufer und
Rechtsbeschwerdeführer,

2. a) Arne D [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],
b) Reinhard F [REDACTED], Am M [REDACTED], G [REDACTED],
c) Lothar N [REDACTED], K [REDACTED]

Antragsteller, Käufer und
Rechtsbeschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter zu 1 und 2: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

3. Amt für Land- und Wasserwirtschaft, Am B [REDACTED],
L [REDACTED]

Antragsgegner und Rechts-
beschwerdegegner

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 17. Oktober 1996 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 3. Zivilsenats - Senat für Land-
wirtschaftssachen - des Schleswig-Hol-
steinischen Oberlandesgerichts in
Schleswig vom 25. Juni 1996 wird auf
Kosten der Antragsteller als unzulässig
verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbe-
schwerdeverfahren beträgt 20.000 DM.

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft.

Nach § 24 LwVG ist die Rechtsbeschwerde - von dem in
Abs. 2 Nr. 2 genannten, hier nicht vorliegenden Sonderfall
abgesehen - nur bei Zulassung oder im Falle der Abweichung
statthaft. Keine der beiden Voraussetzungen ist hier gege-
ben.

- 3 -

Das Beschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Diese Entscheidung ist für den Senat bindend. Sie kann deshalb nicht mit der Begründung angefochten werden, es hätte wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache eine Zulassung ausgesprochen werden müssen. In Landwirtschaftssachen gibt es keine Nichtzulassungsbeschwerde (BGH, Beschl. v. 12. Februar 1963, V BLW 37/62, RdL 1963, 66). Dies verkennen die Antragsteller.

Mangels Zulassung wäre das Rechtsmittel daher nur dann zulässig, wenn die Beschwerdeführer einen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG; vgl. hierzu näher BGHZ 89, 149 ff) dargelegt hätte. Das ist nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 44 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)